

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr 133

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 23. Oktober

1918

Bekanntmachung.

Die Magistrate, sowie die Herren Bürgermeister des Kreises haben gemäß Artikel 42, Ziffer 11 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz nach Fertigstellung der Steuerlisten mit Einbindung des Voreinschätzungsmaterials ein namentliches Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen unter eingehender Begründung des Vorschlages hierher einzureichen, von welchen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 eine Steuer-Erklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark nicht veranlagt waren.

Es sind vorzugsweise nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, bei denen es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 10. 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
J. B.: Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Okt. 1918.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen des Kreises Nachsendung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten durch den Gemeindevorstand ist die Voreinschätzung zur Einkommensteuer herbeizuführen.

Die Herren Vorsitzenden haben das gesamte Veranlagungsmaterial zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen und hierauf die Voreinschätzungskommission zusammen zu berufen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post zu geschehen hat, ist der Gegenstand des Geschäfts z. B. Vornahme der Einkommensteuer Voreinschätzung pro 1919 kurz zu bezeichnen.

Vor Beginn der Verhandlungen sind die neu eingetretenen Mitglieder mittels Handschlags an Eidesstatt darauf zu verpflichten, daß sie bei den Kommissionshandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Ueber diese Verpflichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Uegen der sonstigen Geschäftsleitung verweise ich auf Art. 75 bis 77 der Ausf.-Anw. zum Einkommensteuergesetz.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster 6) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerlisten (Kartenblätter) aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste (Kartenblätter) zu vervollständigen und zu berichten.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zuverlässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3-25 angegebenen Grundsätze zu beachten.

Die Schätzungen müssen mit der größten Sorgfalt erfolgen, damit begründete Berufungen und Einsprüche vermieden werden.

Jede Höhererschätzung gegen das Vorjahr ist zu begründen. Sind wie z. B. bei dem gewerblichen Einkommen bei einem Steuerpflichtigen mehrere Betriebe (Werkerei, Wirtschaft, Fuhrwerksbetrieb etc.) vorhanden, so ist das Einkommen aus jedem Betriebe besonders zu schätzen.

Stellt sich bei der Sitzung heraus, daß Steuerpflichtige, welche bisher mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt waren, ein 3000 Mark übersteigendes Einkommen haben, so sind diese Personen unter Angabe der Nummer der Steuerliste in eine besondere Nachweisung aufzunehmen, welche mir mit den Voreinschätzungsarbeiten vorzulegen ist.

Alle bis zum Tage der Voreinschätzung eingegangenen Lohnnachweise sind genau zu beachten. Später noch eingehende Lohnbescheinigungen sind gesammelt zum 1. Dezember 1918, 2. Januar und 2. Februar 1919 hierher einzufenden.

Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 3-7 aufgerechnet.

Am Schlusse ist eine Zusammenstellung über die einzelnen Seitennummern vorzubereiten, und das Ergebnis der Spalten 4 bis 7 einzutragen und aufzurechnen.

Änderungen in den Steuerlisten durch die Voreinschätzungskommission haben mit blauer Tinte zu geschehen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.
J. B.: Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Oktober 1918.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Betrifft Veranlagung zur Staatseinkommensteuer (Art. 43 Ziffer 1 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906.)

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommenverhältnisse der in dem Verzeichnis Muster 6 Artikel 41 aufgeführten Personen in Betracht kommen, hat der Gemeindevorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung zum Zwecke der Staatseinkommensteuer-Veranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeindevorstand nicht; die bezüglichen Anfragen hierüber dürfen keinen Zweifel lassen und müssen daher folgende dem Muster 14 (Seite 145 der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906) entsprechende Fassung erhalten:

Gemeinde den 1917.

Um ihre zutreffende Veranlagung der Einkommensteuer herbeizuführen ist die Beantwortung der nachstehenden Fragen eine Auskunft über nachstehende Punkte

wünschenswert.

Eine gefällige Verpflichtung zur Auskunftserteilung liegt Ihnen für jetzt nicht ob; diese würde jedoch insofern Ihrem eigenen Interesse entsprechen dadurch unter Umständen einer irrtümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Falls eine Antwort bis zum nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie eine solche nicht erteilen wollen.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zu derselben bereit.

Der Bürgermeister.
N.

Vorstehende Bestimmungen ersuche ich bei Ausstellung der Steuerlisten zu beachten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.
J. B.: Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 10. 1918.

An die Gemeindevorstände und deren Stellvertreter des Kreises.

Die Königliche Regierung, Abteilung für die direkte Steuern etc. zu Wiesbaden, hat bestimmt, daß die Einträge in die Kartenblätter in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken durch die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen und soweit letztere als Gemeindevorstände in Betracht kommen, ebenso wie die diesbezüglichen Eintragungen in den selbständigen Voreinschätzungsbezirken durch die betreffenden Bürgermeister-Stellvertreter zu bewirken sind.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, die auf die eigene Person bezüglichen Angaben in den Kartenblättern bzw. Gemeindesteuerliste zu unterlassen und veranlasse diejenigen der vereinigten Voreinschätzungsbezirke, die letzteren nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, Hausliste pp.) nach Eintragung der Steuermerkmale der in der Gemeinde vorhandenen Steuerpflichtigen sofort den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission behufs Eintragung der Besteuerungsmerkmale zu übersenden.

Die Bürgermeister der selbständigen Voreinschätzungsbezirke haben vor Eintragung der Steuermerkmale der übrigen Steuerpflichtigen dem Bürgermeister-Stellvertreter behufs Eintragung ihrer Besteuerungsmerkmale die Liste pp. vorzulegen.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeindevorstände besonders wichtig ist, ersuche ich die mit der Eintragung beauftragten Personen, nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und etwaige Unklarheiten bei mir zur Sprache bringen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.
J. B.: Conrad Ritter.

Nachdem die Personenstandsaufnahme stattgefunden hat, ist sofort das Personenverzeichnis zugleich auch Gemeindesteuerliste in der seitherigen Weise aufzustellen. In das Personenverzeichnis sind alle Personen, auch die z. Bt. im Felde stehenden aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Hiernach sind diejenigen Personen, die sich nur vorübergehend aufhalten, nicht aufzunehmen; es zählen auch hierzu die Fabrikarbeiter, die die Woche hindurch in den Fabriken arbeiten, aber nur eine Schlafstelle haben und Samstags oder Sonntags regelmäßig nach ihrem auswärtigen Wohnort zurückkehren.

Nach Fertigstellung des Personenverzeichnisses ersuche ich sofort die Ausfüllung der bereits übersandten Kartenblätter zu bewirken. Für sämtliche Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 und einem Vermögen von mehr als 6000 Mark ist ein Kartenblatt auszufüllen, einerlei ob die Veranlagung steuerfrei nach einem Einkommen bis 3000 Mark oder nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zu erfolgen hat.

In den Kartenblättern der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark sind sämtliche Spalten ebenso auszufüllen, wie für diejenigen Steuerpflichtigen, die mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. zu veranlagten sind. Die Ausfüllung hat durch die Herren Bürgermeister mit Beistift zu erfolgen. Diese Kartenblätter sind der Voreinschätzungs-Kommission nicht zugänglich zu machen.

Nach genauer Ausfüllung sind die Kartenblätter alphabetisch nach dem Namen der einzelnen Steuerpflichtigen zu ordnen und in dieser alphabetischen Reihenfolge in die Staatssteuer-Kontrollliste A einzutragen. Die alphabetisch geordneten Namen sind in dieser Reihenfolge in der Staatssteuerliste fortlaufend zu nummerieren und nachdem dieses geschehen, ist die laufende Nummer in das bezügl. Kartenblatt einzutragen, sobald die laufende Nummer des Kartenblattes mit derjenigen der Steuerliste übereinstimmt.

In der Staatssteuerliste sind nur die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.

In Spalte 1 ist die Angabe des Vorjahres mit roter Tinte nicht zu unterlassen.

In der Staatssteuerrolle sind sämtliche Personen in derselben Reihenfolge einzutragen, wie in die Staatssteuerliste also auch alphabetisch.

Die 1. Nr. ist in der Rolle einzutragen.

Bei der Aufstellung des Veranlagungsmaterials für das Steuerjahr 1917 sind die nachstehenden neuen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 genau zu beachten:

1. § 9 (früher § 10). Die Veranlagung der physischen Personen erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, also bei der Veranlagung für 1919 nach dem Ergebnisse des Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, liegt ein Ergebnis des Vorjahres mithin nicht vor so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird.

Ausgenommen hiervon ist nur der Geschäftsgewinn aus Handel, Gewerbe und Bergbau sowie der Ertrag der Land- und Forstwirtschaft, wenn Geschäftsbücher nach den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches geführt werden.

Die Veranlagung erfolgt alsdann, wie bisher, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Wirtschaftsjahre (Betriebsjahre). Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

2. § 5 (früher § 6). Von der Besteuerung sind neu ausgeschlossen: Abs. 3. Das Militäreinkommen derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere und Gemeine ausgeworfene Dienst Einkommen beziehen. Abs. 5. Die Pensionserhöhungen und Verstückelungszulagen auch der Friedensinvaliden. Abs. 6. Die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen.

Abs. 7. Die Zinsen der bei landwirtschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds, soweit die Erhebung dieser Fonds unzulässig ist.

3. § 8 (früher § 9). Von dem Rohertrage sind neu in Abzug zu bringen.

1. Abs. 1. Die von den Grundbesitzern zu errichtenden Beiträge zur öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind. Abs. 3. Die von dem Grundeigentum, dem Gewerbebetriebe und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer. Abs. 5. Die Beiträge zu den Berufsammern.

4. Von dem Gesamteinkommen sind neu in Abzug zu bringen: § 8 2

Abs. 2. Die auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhenden Renten und dauernden Pfründen, Abs. 4 Versicherungsprämien für die Versicherung eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen — nicht aber andere Personen, — für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall sog. abgekürzte Lebensversicherung — nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen. Die von dem Steuerpflichtigen zusammen für sich und seine nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen zu zahlenden Versicherungsprämien sind jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 600 Mk. abzugsfähig. Abs. 5. Die auf Grund richterlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbe-

sitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtende Beiträge insoweit sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

Dagegen sind gemäß § 8 Abs. 3. Die Beiträge zur Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, Witwe-, Waisen- und Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen nur noch soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen abzugsfähig.

Gemäß Art 42 2, 5 der Ausführungsanweisung sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder Veranlagungskommission sind, als solche bei ihrem Namen auf den Kartenblättern zu bezeichnen.

Nach Aufstellung der Kartenblätter sind die Spalten 8—12 a des Personenstandsverzeichnisses auszufüllen.

Auf die Ausfüllung der Spalte 1 b mache ich aufmerksam.

Ferner bestimme ich hiermit, daß den bis zur Ablieferung des neuen Voreinschätzungsmaterials noch vorzulegenden Abganglisten die Kartenblätter der innerhalb Preußens bis zum 16. Oktober verzogenen Gemüsten beizulegen sind.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Overtammkreises.

J. B.: Conrad Ritter.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Höchstpreise für Winterkohl (Grünkohl) zur öffentlichen Kenntnis:

	Erzeuger- höchstpreis.	Großhandels- höchstpreis.	Kleinhandels- höchstpreis.
Winterkohl (Grünkohl)			
a) bis zum 20. November lauf. Js.	Mk. 7.—	—	Mk. 16.—
b) bis zum 31. Dezember lauf. Js.	Mk. 8.—	—	Mk. 17.—

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf den Zentner, und auf marktfähige Ware erster Güte. Sie treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ueberschreitungen der Höchstpreise werden nach der Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (G. G. Bl. S. 395) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. bestraft.

Magin, den 15. Oktober 1918.

Heißische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 18. Oktober 1918.

Der Königl. Landrat.
von Metz.

Betrifft: Richtlinien für die Zuschläge beim Biervertrieb (Bierverlag, Biergroßhandel).

Auf Grund der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 6. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1101) Artikel 1, Ziffer 2, werden für die Bemessung der Zuschläge im Bierzwischenhandel (Bierverlag, Biergroßhandel) für Bier, das nicht vom Orte der Geschäftsniederlassung des Verkäufers bezogen ist, folgende Richtlinien erlassen:

Dem Höchstpreise, der sich folgendermaßen berechnet:

1. für Bier, das in der norddeutschen Brauergemeinschaft hergestellt ist, vom 1. Oktober ab 34,50 Mk.;
2. für Bier, das aus anderen Brauergemeinschaften eingeführt ist, der Betrag, der sich bei Hinzurechnung der Uebergangsabgabe von 6,25 Mk. zu dem Höchstpreise von 29 Mk., gekürzt um die im Ausfuhrgebiet gewährte *Ausfuhrvergütung, ergibt;

3. für bierähnliche Getränke (Ersatzbier) 31 Mt., sofern nicht die Ersatzmittelstelle für das Erzeugnis einen niedrigeren Preis festgesetzt hat, dürfen folgende Beträge zugeschlagen werden:

1. Die tatsächlichen Auslagen für Fracht vom Herstellungsorte ab und für die Rücksendung der leeren Fässer bis zu diesem Orte hin. Desgleichen darf eine etwa erhobene örtliche Biersteuer dem Höchstpreise gesondert zugeschlagen werden.

2. Für allgemeine Geschäftsunkosten einschließlich Kollfuhrkosten und Gewinn für Betriebe, die ihren Sitz in Städten von 100 000 Einwohnern und mehr haben, ein Betrag von höchstens

Mt. 14,00 je Hektoliter,

für Betriebe, die ihren Sitz in Städten unter 100 000 Einwohner haben, ein Betrag von

Mt. 10,00 je Hektoliter.

In diesem Betrage sind alle etwaigen Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen des Biergroßhandels enthalten.

3. Bei Weitervertrieb an Unternehmer, welche ebenfalls Biergroßhändler oder Bierverleger sind, darf nur die entstehende Bahn- oder Schiffsfracht zugeschlagen werden, im übrigen darf der sich aus obigem ergebende Höchstsatz der Unkosten von den am Vertrieb beteiligten Gliedern insgesamt nicht überschritten werden. Hierbei wird im Einzelfall darauf zu achten sein, daß nicht unnütze Einschlebung eines Handels-Zwischengliedes — also Kettenhandel — gemäß § 1, Abs. 4 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) stattfindet.

4. Eine Unterscheidung der Zuschläge nach der Herkunft der Biere, ob aus dem norddeutschen, süddeutschen oder ausländischen Lieferungsgebiet, empfiehlt sich nicht.

5. Die auf diese Weise entstehenden einheitlichen Zuschläge des Biergroßhandels werden die Klarheit

der Preisbildung auch im Bierausschank erleichtern. Es wird den hohen Bundesregierungen empfohlen, auch für den Bierausschank im Kleinverkauf durch die örtlichen Bezirks- und Landespreisprüfungsstellen einheitliche Richtlinien aufstellen zu lassen; es ist beabsichtigt, das Ergebnis der Ermittlungen, die zu diesem Zweck anzustellen wären, in einer gemeinsamen Besprechung der Landes-, Provinz- und Bezirkspreisstellen durchprüfen zu lassen und hierauf sämtlichen beteiligten Bundesstaaten mitzuteilen.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: gez. Dr. Müller.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 17. 10. 18.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 21. 10. 18.

Betr. Ader-Quecken.

Der Ankauf und die Verarbeitung der Aderquecken im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau ist von der Firma Crespel u. Deiters in Jbberbüren vertraglich übernommen worden.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, der genannten Firma bei der Heranziehung der Rohquecken weitgehendste Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 10. 1918.

Betr. Kartenbriefe für ansteckende Krankheiten.

Bestellungen der Ortspolizeibehörden sind bis zum 5. November ds. Js. hierher einzureichen.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Gasverbrauch einschränken.

Wir machen wiederholt auf die Vorschriften betr. Einschränkung des Gasverbrauchs lt. unserer Bekanntmachung vom 11. 8. 17 aufmerksam. Der Gasverbrauch ist auf 80 vom H. gegen den Verbrauchsmonat des Vorjahres (1916) einzuschränken.

Bei Ueberschreitung der zulässigen Gasmenge wird für jedes mehr verbrauchte cbm. Gas ein Aufgeld von 50 Pfg. erhoben.

Bei Zuwiderhandlungen ist mit Absperrung der Gasleitung und mit Verhängung von Bestrafungen zu rechnen.

Städt. Gas- u. Wallerwerk.

Hilfsarbeiter
gesucht

Heinrich Rompel,
Eisengießerei.

Kaufe jeden Posten ausgekämmtes Frauenhaar zu Höchstpreisen
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ernannte Zweigsammelstelle
K. Kesselschläger, Hoffriseur, Louisenstraße 87.

Ausgabe von Kartoffeln.

Auf die Kartoffelmarke für die Zeit vom 21—27. Oktober gelangen 7 Pfund (Schwerarbeiter 10 Pfd.) Kartoffeln zur Ausgabe. Die Abgabe erfolgt im Adler- und in dem Hind'schen Stifskeller und die Zahlung in den drei städtischen Verkaufsstellen in folgender Reihenfolge

Donnerstag, den 24. Oktober f. d. Anfangsbuchstaben A—H
Freitag, den 25. " " " J—R
Samstag, den 26. " " " S—Z

Der Preis beträgt 10 Pfa. für das Pfund.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Oktober 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Spar- und Vorschusskasse

zu Homburg v. d. H.

Eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht.

Stand der Kasse am 30. September 1918.

Aktiva.	Mk. ♂
Kassenbestand	52,950.83
Coupons-Konto	25,027.15
Postcheck-Konto	6,377.89
Reichsbank-Girokonto	9,752.58
Giro-Konto Dresdner Bank	221,619.11
Geschäftswechsel-Konto	65,952.05
Reichsschatzwechsel	1,300,000.—
Wertpapiere der Reservefonds	199,450.—
Wertpapiere Konto II	238,402.98
Banken-Konto	776,243.27
Darlehen-Konto (Lombard-Konto)	10,256.30
Konto-Korrent-Konto (Debitoren)	809,453.38
Hypotheken-Konto	395,500.—
Vorschusswechsel-Konto	89,504.01
Mobilien-Konto	4,418.33
Bankgebäude-Konto	40,866.76
Verwaltungskosten-Konto	18,271.49
Steuer-Konto	237.61
Verbandsbeitrag-Konto	850.—
	4,264,632.74

Passiva.	Mk. ♂
Mitglieder-Anteile-Konto	389,617.64
Reservefonds-Konto	114,430.—
Spezial-Reservefonds-Konto	57,000.—
Wertpapiere-Kursreservefonds-Konto	4,000.—
Pensionsfonds-Konto	19,700.—
Baufonds-Konto	8,000.—
Spareinlage-Konto I (3 Monate Kündigung)	1,870,652.94
Spareinlage-Konto II (6 Monate Kündigung)	1,127,390.15
Konto-Korrent-Konto (Kreditoren)	568,700.96
Zinsen- u. Provisions-Konto	85,077.55
Darlehenszinsen-Konto	6,355.47
Hypothekenzinsen-Konto	9,828.22
Diverse-Konto (Wechsel Incassospesen)	54.34
Commissions- u. Wertpapiere-Konto	1,342.11
Gewinn- u. Verlustkonto für 1917	2,481.71
Devisen-Konto	1.65
	4,264,632.74

Pfeifentabak

51. 60. Kaufnd.
4. Bearbeiten von Blättern und Blüten zu gutem Tabakerfab. 1.-10. Tausend. Jede Anleitung, jede 90 Pfa.

Beize f. Taback u. Erlatz

(ähnl. Barinasgeschm.) leicht M. 1.90, mittel M. 2.50, stark M. 2.90. Jede Packung reicht für 5 Pfd. Taback.

Alle Preise zuzügl. 20%
G. Weller, Mörsath (Hild.)

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Tüchtige Arbeiter u. Arbeiterinnen

auch Jugendliche

finden dauernde Beschäftigung.

Zeigwaren- u. Zwieback-Fabriken H. G.

Bad Homburg v. d. Höhe.

Neunte Kriegsanleihe

im Betrage von 1000 bis 400 000 Mark kann

ohne besondere Anzahlung

gegen mäßige, vom 6. Jahre an abnehmende Jahres- oder Vierteljahrsbeiträge mittels der

Kriegsanleihe-Versicherung

der

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.

erworben werden.

Aufnahmefähig sind Personen beiderlei Geschlechts vom vollendeten 10. Lebensjahre an.

Näheres durch den Vertreter:

Arthur Berthold, Bad Homburg. Tel. 714.